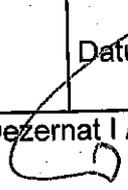
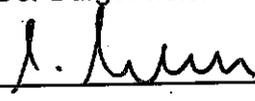




Mitteilungsvorlage

|   |                        |  |   |
|---|------------------------|--|---|
| <b>Haupt- und Finanzausschuss<br/>am 23.02.2021</b>                               |                        | öffentlich   |   |
| Nr. 4 der TO  |                        | Vorlagen-Nr.: FB 3/332/2021  |   |
| Dez. I  | FB 3: Planen und Bauen | Datum:   | 18.02.2021  |
| FBL / stellv. FBL   | FB Finanzen            | Dezernat I / II  | Der Bürgermeister   |
|  |                        |  |  |

**Beratungsgegenstand:**

**Kompensationszahlungen für den Wegfall öffentlicher Stellplätze auf dem Parkplatz Ostwall  
hier: Ergebnis der rechtlichen Prüfung**

Die Verwaltung hat die Frage „Kompensation des Wegfalles von öffentlichen Stellplätzen auf dem Parkplatz Ostwall“ rechtlich prüfen lassen.

Ergebnis der Prüfung ist, dass eine Kompensation eines im öffentlichen Raum entfallenden Stellplatzes beim Anliegergebrauch ausgeschlossen ist, sofern es sich um die erste Zufahrt zum an den Parkplatz angrenzenden Grundstück handelt.

Die Möglichkeit einer Zufahrt gehört nach aktueller Rechtsprechung im Grundsatz zum Anliegergebrauch im Sinne des § 14a Abs. 1 StrWG NRW. Hiernach dürfen Straßenanlieger innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist.

Nur sofern das Grundstück bereits über eine erste angemessene Zufahrt verfügt und somit eine weitere Zufahrt nicht erforderlich ist, stellt die Anlage einer weiteren Zufahrt eine Sondernutzung i.S. des § 18 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW dar. Die Erteilung einer solchen Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der Behörde.

Nur im Falle einer Sondernutzung ist eine finanzielle Kompensation eines entfallenen Stellplatzes durch Erhebung entsprechender Sondernutzungsgebühren auf Grundlage der Regelungen des StrWG sowie der entsprechenden Satzung möglich.

Eine darüber hinausgehende wirtschaftliche Kompensation wegfallender öffentlicher Stellplätze im Straßenraum durch Ablöse etc. ist mangels Rechtsgrundlage ausgeschlossen.